

Andreas Seiverth

## Die Macht europäischer Begriffsdiskurse – Auswirkungen der europäischen Steuergesetzgebung auf die Erwachsenenbildung



Andreas Seiverth  
Bundesgeschäftsführer  
der DEAE und wissen-  
schaftlicher Mitarbeiter  
des Comenius-Instituts  
a.seiverth@deae.de

Die Träger der öffentlich verantworteten Erwachsenen- und Weiterbildung sind in den letzten Wochen auf geradezu drastische Weise über die handfesten, nämlich materiellen und finanziellen, Auswirkungen von europäischen Begriffsdiskursen auf ihre Einrichtungen belehrt worden. Es ist konkret das Jahressteuergesetz für 2013, das aufgrund der steuerrechtlichen Anwendung eines einzigen Begriffs die Kosten für die Angebote der Allgemeinen Erwachsenen- und Weiterbildung um ein Fünftel verteuern würde. Grundlage hierfür ist die beabsichtigte Zusammenfassung und Neuregelung der zentralen Umsatzsteuer-Befreiungsvorschriften für Bildungsleistungen in einer Norm (§ 4 Nummer 21 UStG). Die Neuregelung schließt die bisher durch die Umsatzsteuerbefreiung begünstigten Bildungsanbieter der Erwachsenen- und Weiterbildung aus und stellt die Besteuerung gleichzeitig ausschließlich auf die erbrachten Bildungsdienstleistungen um. Künftig soll sich die Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung ausschließlich auf solche Leistungen beziehen, die „spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten“ vermitteln. Nicht mehr befreit werden Leistungen, die der „reinen Freizeitgestaltung“ dienen.

Mit dieser Einführung einer doppelten Definition der begünstigten und der nicht-begünstigten Bildungsdienstleistungen führt der nationale Gesetzgeber – wenn ich richtig sehe – zum ersten Mal Definitionsmerkmale ein, die im Europäischen Qualifikationsrahmen als Beschreibungsmerkmale („Deskriptoren“) für Lernergebnisse benutzt werden. „Kenntnisse und Fähigkeiten“ definieren zusammen mit dem Merkmal „Kompetenz“ auf einer horizontalen Ebene eine bestimmte Lernniveaustufe; in der vertikalen Anordnung werden die Lernniveaus neben der wachsenden Komplexität der Kenntnisse und Fähigkeiten durch Grade der selbstständigen Anwendung derselben und durch Grade sozialer Führungskompetenzen unterschieden. Das Unterscheidungskriterium, das nun auch in die deutsche Steuergesetzgebung eingeführt werden soll, ist das der „Freizeitgestaltung“: Alle Angebote, die nicht „spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln“, fallen damit per se unter diesen Begriff.

Der Grund für diese allein auf begriffliche Unterscheidung gestützte Neuordnung der Erwachsenen- und Weiterbildung ist die Übernahme der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) in das nationale Umsatzsteuerrecht. Die Neufassung des § 4 Nummer 21 UStG soll deren Umsetzung in nationales Recht regeln und zudem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigen. Durch die Übernahme einer Definition des Bildungsverständnisses in nationales Steuerrecht wird der gesamte Bereich der nicht-beruflichen Erwachsenen- und Wei-

terbildung, der nicht der Aus- und Fortbildung oder der beruflichen Umschulung dient, diskriminiert. Das dafür herangezogene Abgrenzungskriterium der „reinen Freizeitgestaltung“ ordnet begrifflich die von den Evangelischen Kirchen und ihren Bildungseinrichtungen verantwortete Bildungsarbeit der Freizeitgestaltung zu. Das nicht nur Merkwürdige, sondern Skandalöse daran ist dabei, dass durch die beabsichtigte Steuergesetzgebung zugleich das im europäischen Bildungsdiskurs entwickelte und u. a. durch Empfehlungen des Europäischen Parlaments unterstützte Bildungsverständnis funktional auf Ausbildung und berufliche Bildung enggeführt und reduziert wird. Bildungsarbeit im Interesse der persönlichen Entfaltung, der kulturellen und politischen Teilhabe und des zivilgesellschaftlichen Engagements wird damit aus der Steuerbegünstigung ausgeschlossen.

### Rechtsfolgen für Einrichtungen der Evangelischen Erwachsenenbildung

Die Bildungsprogramme der Einrichtungen der Evangelischen Erwachsenenbildung enthalten nur zu einem geringen Teil Angebote, die der Definition der MwStSystRL entsprechen. Die durch die kirchlichen Verlautbarungen der letzten Jahre vielfältig artikulierten Bildungsverantwortung der Evangelischen Kirchen und ihrer Bildungseinrichtungen für Erwachsene wird durch die beabsichtigte Steuergesetzgebung erheblich beeinträchtigt. Sie führt zu finanziellen Mehraufwendungen der kirchlichen Träger und der Teilnehmenden. Dadurch werden sowohl der öffentliche Bildungsauftrag der Erwachsenenbildung als auch der Öffentlichkeitsbezug der Kirchen für diese zentralen Handlungsbereiche mit zusätzlichen Kosten belastet. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass die Bildungsprogramme der Evangelischen Erwachsenenbildung zukünftig von den Finanzbehörden unter Bezug auf „die allgemeine Verkehrsauffassung“ über die „reine Freizeitgestaltung“ überprüft werden und dadurch tendenziell willkürliche Feststellungen zur kirchlich verantworteten Erwachsenenbildung getroffen werden. Zudem wird durch die vorgesehenen neuen Bestimmungen die Anwendung der auf Länderebene bestehenden Gesetze zur Erwachsenen- und Weiterbildung erschwert und verunsichert, da diese ihrerseits eindeutige Regelungen und Anwendungsvorschriften enthalten, die die Umsatzsteuerbefreiung für die öffentlich verantwortete Bildungsarbeit implizieren.

Die Verbände der öffentlich verantworteten Erwachsenenbildung haben in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen die beabsichtigten steuerrechtlichen Veränderungen protestiert. Sie ist abrufbar unter: [www.deae.de](http://www.deae.de)